

SCHRIFTENREIHE

DER STIFTUNG

DER HESSISCHEN

RECHTSANWALTSCHAFT

BAND 2

**Elektronische Fußfessel
- Fluch oder Segen der Kriminalpolitik?**

Beiträge von
Sarah Sophie Dittmann
Katharina Nowak
Benjamin Beck

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeber: Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft
Reihe: Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft
Band 2

Dittmann, Sarah Sophie / Nowak, Katharina / Beck, Benjamin

Elektronische Fußfessel – Fluch oder Segen der Kriminalpolitik?

ISBN 978-3-941274-73-0

Hinweis: Die Arbeit gibt ausschließlich die persönliche Ansicht des Autors wieder.

Alle Rechte vorbehalten

1. Auflage 2011

© Optimus Verlag, Göttingen

URL: www.optimus-verlag.de

Printed in Germany

Papier ist FSC zertifiziert (holzfrei, chlorfrei und säurefrei,
sowie alterungsbeständig nach ANSI 3948 und ISO 9706)

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes in Deutschland ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Vorwort des Herausgebers

Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft ist eine gemeinnützige Stiftung mit enger Verbindung zu den hessischen Rechtsanwaltskammern in Frankfurt am Main und in Kassel. Einer der Schwerpunkte der Tätigkeiten der Stiftung ist die Anregung und Unterstützung von Themen, die das Berufsbild und die Tätigkeit des Anwalts unmittelbar betreffen.

Der Einsatz der elektronischen Fußfessel wird in der Öffentlichkeit heftig diskutiert. Spätestens die Entlassung von Gewalttätern aus der Sicherungsverwahrung hat dieses Thema neu belebt. Bilder von entlassenen Strafgefangenen, die von einem halben Dutzend Kriminalbeamten auf Schritt und Tritt verfolgt werden, haben die Emotionen hochkochen lassen. Sind elektronische Fußfesseln hier eine gangbare Alternative? Erlauben sie einen fairen Kompromiss zwischen Menschenwürde und Sicherheitsbedürfnis?

Gerade die hessischen Rechtsanwälte bewegt dieses Thema in besonderem Maße, denn in Hessen werden seit 10 Jahren Erfahrungen zum Einsatz der elektronischen Überwachung in einem Modellprojekt gesammelt. Derzeit sind in Hessen 80 Fußfesseln täglich im Einsatz; sie werden vor allem als Hilfe zur Strukturierung des Alltags der Betroffenen und damit auch bei der Bewachung von Bewährungsweisungen und im Ergebnis als „letzte Chance“ bei der konkret drohenden Vollstreckung der Freiheitsstrafe (ca. 75% aller Fälle) und als Überwachungsmaßnahme bei der Außer Vollzugsetzung von Haftbefehlen (25 % aller Fälle) in Anspruch genommen. Im Jahre 2009 konnten 24.660 Fußfesseltage verzeichnet werden.

Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft hat angesichts der breiten Diskussion und im Lichte des hessischen Projektes einen studentischen Aufsatzwettbewerb ausgeschrieben und hierfür den

„Preis der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft“

ausgelobt. Die Teilnehmer waren aufgerufen, einzelne oder auch mehrere grundsätzliche Fragen, die durch die elektronische Fußfessel ausgelöst werden, kritisch zu untersuchen und konstruktiv weiterzuführen.

Die eingegangenen Beiträge wurden von einer Jury, bestehend aus Herrn Rechtsanwalt Thomas Scherzberg, Vorsitzender der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger und dem Leiter der Strafrechtsabteilung im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Dr. Helmut Fünfsinn, Lehrbeauftragter der Johann Wolfgang Goethe-Universität, begutachtet.

Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft freut sich, dem geneigten Leser hiermit die Beiträge der drei Preisträger Sarah Sophie Dittmann, Benjamin Beck und Katharina Nowak vorzustellen, die sie auf Vorschlag der Jury mit dem ausgelobten Preis ausgezeichnet hat.

Wir freuen uns, dass es uns wiederum gelungen ist, einen aktuellen Beitrag zu einem zentralen Thema der hessischen Rechtsanwaltschaft beizusteuern und dass wir vorliegend den zweiten Band einer Buchreihe vorlegen können, in welcher wir als Herausgeber Themen aufgreifen, welche die Rechtsanwaltschaft in Hessen bewegen.

Wir bedanken uns bei allen Jurastudentinnen und Jurastudenten, welche sich an dem von uns ausgeschriebenen Wettbewerb mit viel Aufwand, Engagement und Herzblut beteiligt haben, ganz besonders aber natürlich bei den drei Preisträgern, deren Beiträge wir nicht nur mit einem Preisgeld ausgezeichnet haben, sondern deren Beiträge wir mit dieser Veröffentlichung auch der allgemeinen Debatte zugänglich machen wollen. Bedanken möchten wir uns auch für die engagierte und fachkundige Betreuung und Beratung bei der Beurteilung der eingereichten Beiträge durch die Herren Scherzberg und Dr. Fünfsinn.

Mein persönlicher Dank gilt wiederum meinen beiden Kollegen im Vorstand der Stiftung, Rechtsanwalt Dr. h. c. Dolf Weber und Rechtsanwalt Alexander Krebs, ohne deren tatkräftige Unterstützung dieses Projekt nicht durchführbar gewesen wäre. Auch Rechtsanwältin Dr. Petra Kues, Geschäftsführerin der Fortbildungs- und Service GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft, einer Tochtergesellschaft der Stiftung, danke ich für ihren nimmermüden Beistand.

Frankfurt am Main, den 20. Mai 2011

Dr. Mark C. Hilgard

- Rechtsanwalt -

Vorwort des Jurymitglieds Dr. Helmut Fünfsinn

Die Entscheidung, ob die elektronische Fußfessel Fluch oder Segen der Kriminalpolitik ist, dürfte je nach Betrachtungswinkel sehr unterschiedlich ausfallen. Sicher ist aber, dass zurzeit in Hessen annähernd 100 Personen täglich eine elektronische Fußfessel tragen und die Erfahrungen, die wir seit Beginn des Projektes im Jahre 2000 gewonnen haben, insgesamt positiv sind sowohl in Bezug auf die Lebensführung der Probanden als auch - damit verbunden – den Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten.

Erfahrungen aus der Durchführung von Modellprojekten beeinflussen stets auch kriminalpolitische Diskussionen. Gerade in Bezug auf die elektronische Fußfessel hat dies an einer sehr prominenten Stelle zu einer neuen gesetzlichen Regelung geführt: So sieht nunmehr § 68 b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB erstmals die Möglichkeit einer strafbewehrten und von der Einwilligung des Verurteilten unabhängigen Weisung vor, die für eine elektronische Überwachung seines Aufenthaltsorts erforderlichen technischen Mittel ständig bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Damit wird die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht für die Überwachung der Einhaltung aufenthaltsbezogener Weisungen wie z.B. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten geben könnten, eingesetzt. Aber auch die Weisung, einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde zu verlassen, kann nunmehr elektronisch überwacht werden. Nach Auffassung des Gesetzgebers ist diese elektronische Überwachung nicht Selbstzweck, sondern zielt darauf ab, den Verurteilten im Sinne einer positiven und negativen Spezialprävention von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, da dieser fürchten muss, bei der Begehung von Weisungsverstößen oder anderer Straftaten entdeckt zu werden.

Es ist hier nicht der Ort, die gesetzgeberische Intention in allen kriminalpolitischen Facetten zu diskutieren. Mit dem Fingerzeig auf die gesetzliche Neuregelung im Bereich der Führungsaufsicht soll nur sehr deutlich darauf hingewiesen werden, dass die kriminalpolitische Diskussion um die elektronische Aufenthaltsüberwachung und damit der elektronischen Fußfessel gerade auch aufgrund der nun sichtbaren praktischen Auswirkungen in ihrer Bedeutung nicht mehr unterschätzt werden kann.

Dass die Diskussion natürlich auch durch die Fortentwicklung der Technik nicht nur beeinflusst, sondern deutlich verstärkt wird, zeigt sich ebenfalls an der gesetzlichen Neuregelung. Denn nunmehr soll der Aufenthaltsort außerhalb der Wohnung möglichst genau bestimmt werden können, beispielsweise durch Nutzung der GPS-Technik. Damit geht die Neuregelung weit über das hessische Modellprojekt mit seiner bloßen Kontrolle der An- und Abwesenheit des Probanden von seiner Wohnung hinaus. Dass im Fortgang auch eine Verbindung der elektronischen Überwachung mit Alkohol- und Drogentests möglich ist, liegt auf der Hand.

Damit dürfte deutlich geworden sein, dass der von der Stiftung der hessischen Rechtsanwaltschaft durchgeführte studentische Aufsatzwettbewerb die Grundlagen einer höchst aktuellen kriminalpolitischen Diskussion anspricht. Die in diesem Sammelband aufgenommenen Beiträge der Preisträger zeigen einige der breiten Facetten der Diskussion auf und geben Anlass, weiterhin eine intensive Beteiligung der Wissenschaft an diesem kriminalpolitischen Problem einzufordern. Den teilnehmenden Studierenden sei auch von dieser Seite aus herzlich gedankt und allen Beteiligten nochmals in Erinnerung gerufen, dass die Stiftung der hessischen Rechtsanwaltschaft mit diesem Aufsatzwettbewerb eine nötige und sinnvolle Diskussion herausragend gefördert hat.

Wiesbaden, den 20. Mai 2011

Dr. Helmut Fünfsinn

- Leiter der Strafrechtsabteilung im Hessischen Ministerium der Justiz -

Vorwort des Jurymitglieds Thomas Scherzberg

„Unsere Strafen wirken nicht bessernd und nicht abschreckend, sie wirken überhaupt nicht präventiv, das heißt vom Verbrechen abhaltend; sie wirken vielmehr geradezu als eine Verstärkung der Antriebe zum Verbrechen.“

(Franz v. Liszt: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. II. Band. Berlin 1905)

Schon vor weit über 100 Jahren hat der bedeutende Strafrechtslehrer v. Liszt in Kenntnis der preußischen Kriminalstatistik erkannt, dass ein Täter um so schneller rückfällig wird, je länger seine Inhaftierung dauerte. Eine Erkenntnis, die im Jahr 2011 an Aktualität nichts eingebüßt hat.

Die Strafverteidigervereinigungen haben in den letzten Jahrzehnten aufgrund ihres Selbstverständnisses für „das Recht aller im Zweifel für die Freiheit“ (Fritz Bauer) zu agieren, immer wieder Alternativen für Haftstrafen angemahnt. Sie sind und müssen im Interesse ihrer Mandanten offen sein für jede Diskussion, auch für den Einsatz modernster Techniken, wenn damit unnötige Gefängnisaufenthalte in Untersuchungs- und Strafhaft vermieden werden können.

Inhaftierte, diese Erfahrung machen alle Strafverteidiger und konnten die Teilnehmer an dem studentischen Aufsatzwettbewerb nur vermuten, machen sich dabei weniger Gedanken um rechtstaatliche Bedenken, vermehrte staatliche Überwachungsmechanismen, selbst Eingriffe in Grundrechte – wenn nur Haft vermieden werden kann. Vorbehalte gegen den verstärkten Einsatz von Überwachungstechnik wurden in allen eingesandten Aufsätzen erörtert, trotzdem fällt eine größere Unbefangenheit dieser studentischen Generation gegenüber den Risiken auf, die nicht nur von Strafverteidigern mit Sorge registriert werden: dass nämlich nicht mehr *„staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen“* (BVerfGE 35, 202ff.) im Vordergrund steht, eine Fürsorge, die aber nach Ansicht der Verfassungsrichter *„dem Schutz der Gemeinschaft selbst (dient)“* (a.a.O.), sondern Gedanken des Wegsperrens oder totaler Überwachung – im Interesse vermehrten Schutzes der Gemeinschaft- immer mehr Bedeutung erlangen.

Die engagierte Beteiligung an diesem Aufsatzwettbewerb zeigt aber, dass das Interesse an einem nicht examensrelevanten Thema Mut macht für fruchtbare Diskussionen mit zukünftigen Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigerkollegen.

Hierauf freue ich mich!

Frankfurt, den 20. Mai 2011

Thomas Scherzberg

- Vorsitzender der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger –

Inhalt

<i>Vorwort des Herausgebers</i>	I
<i>Vorwort des Jurymitglieds Dr. Helmut Fünfsinn</i>	III
<i>Vorwort des Jurymitglieds Thomas Scherzberg</i>	V

BEITRAG VON SARAH SOPHIE DITTMANN

I. Vorwort.....	1
II. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz der elektronischen Fußfessel im hessischen Jugendstrafvollzug.....	3
A. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts.....	3
B. Die Umsetzung des Urteils auf hessischer Ebene.....	4
1. Das Vollzugsziel des hessischen Jugendstrafvollzugs.....	4
2. Die innere Ausgestaltung des Vollzugsziels: Die Mitwirkungspflicht.....	5
3. Der Erziehungsgedanke als besondere Ausprägung des Resozialisierungsgedankens im Jugendstrafvollzug.....	6
4. Das Einsatzgebiet der elektronischen Fußfessel im Rahmen der Entlassungsvorbereitung aus dem Jugendstrafvollzug.....	7
C. Voraussetzungen für den Einsatz der elektronischen Fußfessel.....	8
D. Technische Umsetzung der elektronischen Überwachung.....	10
III. Die elektronische Fußfessel als Instrument des Erziehungsvollzugs.....	11
A. Die elektronische Überwachung im Hinblick auf die allgemeinen Strafzwecke des Jugendstrafrechts.....	11
B. Der Einsatz der Fußfessel als Form des modernen Strafvollzugs.....	13
C. Verfassungsrechtliche Problemkreise.....	15
1. Die Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG.....	15
2. Das Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG.....	16
3. Die Freizügigkeit, Art. 11 GG.....	17
4. Die persönliche Freiheit, Art. 2 II S. 2 GG.....	17
5. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 I i.V.m. 1 I GG.....	19
6. Die Menschenwürde, Art. 1 I GG.....	20
7. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 I GG.....	21
D. Das Problem des Net-Widening als Hindernis zur Zielverwirklichung.....	22
E. Vorteile des Einsatzes der elektronischen Fußfessel.....	23

F. Nachteile des Einsatzes der elektronischen Fußfessel	24
IV. Fazit.....	27
V. Literaturverzeichnis.....	29

BEITRAG VON KATHARINA NOWAK

I. Einleitung.....	37
II. Notwendigkeit von Alternativen zur Haft	39
III. Voraussetzungen zur Teilnahme am Electronic Monitoring.....	43
IV. Ist eine Überwachung per elektronischer Fußfessel für Alkohol- oder Drogenabhängige sinnvoll?.....	45
V. Möglichkeit der Feststellung von Alkohol- und Drogenkonsum im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes.....	51
VI. Weitere Anwendungsmöglichkeiten	55
VII. Net-Widening-Effekte	57
VIII. Weitere Vorteile und Nachteile der elektronischen Fußfessel	59
IX. Fazit.....	61
X. Literaturverzeichnis.....	63

BEITRAG VON BENJAMIN BECK

I. Einleitung.....	67
II. Anwendung und rechtlicher Rahmen in Deutschland	69
III. Elektronische Überwachung im Rahmen der Sicherungsverwahrung.....	73
A. Schutz der Allgemeinheit	74
B. Wiedereingliederung des Betroffenen	76
C. Ergebnis	76
IV. Elektronische Überwachung von Alkohol- und Drogenmissbrauch.....	77
A. Bedarf einer kontinuierlichen Überwachung.....	78
B. Möglichkeiten der Überwachung.....	79
1. Kontinuierliche transdermale Alkoholüberwachung	80
2. Atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperren (Alkohol-Interlocks).....	86
3. Alkoholtesteinrichtung	88
C. Ergebnis	88
V. Literaturverzeichnis.....	91